

Informationen zur Sonderabfalldeponie Ochtrup

Quelle:

Antwort der Landesregierung
auf die Große Anfrage 39
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/14402
23.11.2021

Wie zukunftsfähig ist die Abfallwirtschaft in Nordrhein-Westfalen?

Nachfolgend werden alle Textstellen mit Bezug zur Sonderabfalldeponie **Ochtrup** zitiert:

In NRW sind folgende sieben DK III-Deponien mit abgeschlossener Lagerung bekannt: Sonderabfalldeponie (SAD) Uerdingen-Nord, Schlackendeponie Korzert II, Gewerbeabfalldeponie Ratingen-Breitscheid, Sonderabfalldeponie Neuenhausen, Schlammdeponie Scholven, Sonderabfalldeponie Hilgenberg und **Sonderabfalldeponie Ochtrup**. Im Folgenden werden diese Standorte als stillgelegte Deponien bezeichnet. (S. 1)

18. Wie viel und in welche der aktiven und stillgelegten DK III-Deponien dringt Wasser ein? (Antwort bitte einzeln aufschlüsseln.)

Die schriftlichen Jahresberichte in ADDISweb aus dem Jahr 2020 weisen aus, dass die Sicherungssysteme der in der Ablagerungsphase befindlichen Deponien anforderungsgerecht funktionieren. Es dringt kein Grundwasser in relevanter Größenordnung ein. Bei Grubendeponien kann es zu einem marginalen Eintrag von Grundwasser durch das Dichtungssystem in den Ablagerungsbereich kommen. An den Sonderabfalldeponien Hilgenberg und **Ochtrup** liegt ein Eintrag von Grundwasser in den Deponiekörper vor. Der in Richtung der Deponie verlaufende hydraulische Gradient verhindert an der **Deponie Ochtrup** aber eine Ausbreitung von Sickerwasser nach außen. (S. 57/58)

25. Gibt es in NRW Sonderabfalldeponien, aus denen Stoffe in das Grundwasser austreten? Wenn ja, um welche Deponien und welche Schadstoffe handelt es sich dabei jeweils?

In Nordrhein-Westfalen gibt es nicht mehr im Ablagerungsbetrieb befindliche DK III-Deponien, bei denen im Abstrom des Grundwassers höhere Werte gemessen werden als im Anstrom, was grundsätzlich auf einen Austritt aus der Deponie schließen lässt. Bei der Sonderabfalldeponie Hilgenberg handelt es sich je nach Deponiebereich um unterschiedliche organische Schadstoffe. Hierzu gibt es ein Sanierungskonzept. Auf die **Sonderabfalldeponie Ochtrup** wird in den Fragen 41 bis 47 konkret eingegangen. (S. 59)

30. Wer trägt in NRW die Kosten für Sanierungsmaßnahmen auf Sonderabfalldeponien?

Die Kosten für Sanierungsmaßnahmen auf Sonderabfalldeponien werden, wie bei anderen Deponien auch, vom jeweiligen Betreiber der Deponie getragen. Die Tabelle zur Frage 33 weist alle DK III-Deponien in Nordrhein-Westfalen mit Betreiber aus.

Es gibt zwei Deponien der Deponieklasse III in Nordrhein-Westfalen, bei denen die Kosten für Sanierungsmaßnahmen vom Land getragen werden (Gewerbeabfalldeponie Ratingen-Breitscheid und **Sonderabfalldeponie Ochtrup**).

Für die Gewerbeabfalldeponie Ratingen-Breitscheid gab es im Jahr 2016 eine Fiskuserbschaft des Landes Nordrhein-Westfalen, so dass jetzt die Bezirksregierung Düsseldorf für den Deponiebetrieb zuständig ist. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat NRW URBAN GmbH & Co. KG mit dem Deponiebetrieb in der Stilllegungsphase beauftragt.

Für die **Sonderabfalldeponie Ochtrup** gibt es seit dem Jahr 2017 ein Insolvenzverfahren, so dass die zuständige Bezirksregierung Münster zurzeit in Ersatzvornahme handelt. Die Bezirksregierung Münster hat die GMU - Gesellschaft für Materialrückgewinnung und Umweltschutz mbH mit dem Deponiebetrieb in der Stilllegungsphase beauftragt. (S. 60/61)

34. Wie viele dieser Deponie-Betreiber sind zahlungsunfähig geworden? (Bitte benennen und einzeln auflisten unter Angabe des Datums.)

Es gibt zwei Deponien der Deponieklasse III in Nordrhein-Westfalen, bei denen die Kosten für Betrieb und Sanierungsmaßnahmen vom Land getragen werden (Gewerbeabfalldeponie Ratingen-Breitscheid und **Sonderabfalldeponie Ochtrup**).

Am 26.01.2016 erging der Beschluss des Amtsgerichts Ratingen, dass der Fiskus die Gewerbeabfalldeponie Ratingen-Breitscheid erbt. In das Grundbuch wurde das Land Nordrhein-Westfalen (Bezirksregierung Düsseldorf) am 12.04.2016 als Eigentümer für alle Flächen des Erbes eingetragen.

Über das Vermögen der Betreibergesellschaft der **Sonderabfalldeponie Ochtrup** wurde im Jahr 2017 das Insolvenzverfahren eröffnet (siehe Ausführungen zu Fragen 30 und 33). (S. 62 - 63)

35. Wer tritt in diesen Fällen für die Ausfälle ein?

Siehe Ausführungen zur Frage 30.

36. Worin bestehen ggf. die Gründe für die Zahlungsunfähigkeit der Deponie-Betreiber?

Die Gründe für die Zahlungsunfähigkeit der Deponiebetreiber sind dem Land nicht bekannt.

37. Welche finanziellen Folgeschäden werden daraus voraussichtlich für den Landeshaushalt entstehen?

Für den Deponiebetrieb in der Stilllegungsphase der Gewerbeabfalldeponie Ratingen-Breitscheid hat das Landes Nordrhein-Westfalen (Bezirksregierung Düsseldorf) Kosten von etwa 260.000 bis 450.000 € pro Jahr.

Die Kosten für die **Sonderabfalldeponie Ochtrup** (derzeit laufende Sanierung des Sickerwasserfassungssystems) werden voraussichtlich 7 bis 8 Mio. € betragen. Hierfür können noch 1 Mio. € aus der Sicherheitsleistung genutzt werden. Die verbleibenden 6 bis 7 Mio. € müssen aus dem Landeshaushalt Nordrhein-Westfalen finanziert werden. (siehe Frage 41).

38. Wie ist bei den einzelnen DK III-Deponien abgesichert, dass ausreichend finanzielle Mittel vorgehalten werden, damit die Stilllegung und die Nachsorge dauerhaft von den Betreibern getragen werden können? (Bitte die Sicherungsmechanismen beschreiben und benennen.)

Nach § 18 Deponieverordnung hat der Deponiebetreiber vor Beginn der Ablagerungsphase der zuständigen Behörde die Sicherheit für die Erfüllung von Inhaltsbestimmungen, Auflagen und Bedingungen zu leisten, die mit dem Planfeststellungsbeschluss für die Ablagerungs-, Stilllegungs- und Nachsorgephase zur Verhinderung von Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit angeordnet wird. Üblicherweise wird die Höhe der erforderlichen Sicherheitsleistung regelmäßig überprüft und angepasst.

Näheres zur „Festlegung von Sicherheitsleistungen für Deponien“ enthält das LANUV-Arbeitsblatt 49 aus dem Jahr 2020, das von den Internetseiten des LANUV heruntergeladen werden kann. (S. 63)

39. In welchem Umfang erzielen Betreiber von DK III-Deponien in NRW Gewinne? (Bitte aufgeschlüsselt nach Deponiebetreiber diese Summen für die letzten zehn verfügbaren Geschäftsjahre benennen.)

40. Werden Teile der Einnahmegewinne von DK III-Deponien abgeführt? Wenn ja, an wen, zu welchem Zweck und in welcher Höhe?

Die Fragen 39 und 40 werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet. Hinsichtlich der Gewinne von Betreibergesellschaften wird insbesondere auf die entsprechend der jeweils geltenden handelsrechtlichen Veröffentlichungspflichten veröffentlichten Werte im Bundesanzeiger sowie auf den Beteiligungsbericht des Landes hinsichtlich der Landesgesellschaften verwiesen. Gewinne der Betreibergesellschaften sind nach den geltenden steuerrechtlichen Vorschriften zu versteuern. Aufgrund des Steuergeheimnisses nach § 30 Abgabenordnung (AO) können keine weiteren Angaben erteilt werden. Hinsichtlich der Vorhaltung ausreichender finanzieller Mittel wird auf die entsprechenden Sicherheitsleistungen für Deponien und entsprechend auf die Ausführungen zu Frage 38 verwiesen.

41. Die SAD Ochtrup ist ein Beispiel für eine stillgelegte Deponien, deren Betreiber Insolvenz angemeldet hat. Welche Kosten wird die vollständige Sanierung der Sickerwasseranlagen der SAD Ochtrup voraussichtlich und für wen verursachen?

Die Kosten für die derzeit laufende Sanierung des Sickerwasserfassungssystems werden voraussichtlich 7 bis 8 Mio. € betragen. Hierfür können noch 1 Mio. € aus der

Sicherheitsleistung genutzt werden. Die verbleibenden 6 bis 7 Mio. € müssen aus dem Landeshaushalt Nordrhein-Westfalen finanziert werden.

42. Wo verbleibt der Aushub aus den Sanierungsmaßnahmen der SAD Ochtrup auf Dauer?

Der Aushub verbleibt auf der Deponie. Hierzu wurde ein Deponiebereich wieder geöffnet. Zum Teil (soweit geeignet) wird das Deponiegut zur Wiederverfüllung der Schächte/Baugruben eingesetzt. Sofern es notwendig wird, erfolgt die Entsorgung des Aushubs in einer Sonderabfallverbrennung. Hierfür gab es aber bislang noch keine Notwendigkeit.

43. Mit welchen Ergebnissen wurden die Auswirkungen der tektonischen Verwerfungen (nördlich und westlich) des Deponiestandortes auf die Grundwassersituation unter der SAD Ochtrup untersucht?

Im Jahr 2002 (vor Aufbringung der Oberflächenabdichtung) wurde von der ARGE **SAD Ochtrup** DMT/Düllmann eine zusammenfassende Bestandsaufnahme zu den geologisch/hydrogeologischen und deponietechnischen Verhältnissen der **SAD Ochtrup** sowie eine sicherheitliche Bewertung hinsichtlich des Transportpfades Grundwasser durchgeführt. Darauf aufbauend wurden Handlungsempfehlungen zur Sicherung und Überwachung der Deponie erarbeitet.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass am Deponiestandort und im Umfeld eine qualitativ hochwertige geologische Barriere in Form von Ton- und Schluffsteinen der Unterkreide in Mächtigkeiten von insgesamt über 100 m ausgebildet ist. Der in ihnen eingelagerte „Rothenberg-Sandstein“ mit höheren Durchlässigkeiten wurde im Bereich seines Ausstrichs an den Beckensohlen und -böschungen mit einer mineralischen Basisabdichtung in Stärken von mindestens 2 m abgedichtet. (S. 64 - 65)

44. Wie groß ist die vertikale Entfernung der Deponiebasis (tiefster Punkt) der SAD Ochtrup zu einem darunter liegenden Poren- bzw. Kluftwasserleiter? (Bitte dabei auch die entsprechenden geologischen Formationen benennen.)

45. Durch welche Abdichtungs-Maßnahmen wird verhindert, dass Stoffe aus dem Deponiekörper der SAD Ochtrup in das umgebende Grundwasser horizontal und vertikal austreten können? (Falls es Deponie-Abschnitte unterschiedlicher Beschaffenheit natürlich und technisch gibt, bitte diese separat betrachten.)

Die Fragen 44 und 45 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die **Sonderabfalldeponie Ochtrup** wurde als Grubendeponie in einer ehemaligen Tongrube errichtet und ist durch Tonrestpfeiler in vier Ablagerungsbecken unterteilt (zu den geologischen Formationen s. Antwort zu 43). Die Sohlen aller Becken liegen durchgängig um ca. 10 – 17 m tiefer als die Grundwasserdruckfläche im Deponieumfeld. Hieraus resultiert eine dauerhafte Grundwasserzuzuckerung in die Deponie. Dieser Aspekt eines hydraulischen Gradienten in Richtung Deponie stellt aufgrund der teilweise fehlenden Basisabdichtung in Verbindung mit

der Sickerwasserfassung und der Oberflächenabdichtung eine wichtige Sicherheitsmaßnahme dar, um Sickerwasseraustritte in das Grundwasser zu vermeiden.

Die Deponie besitzt keine qualifizierte Basisabdichtung gemäß Deponieverordnung. In den Becken I und II übernimmt die geologische Barriere die Funktion der Sohlabdichtung, hier wurde vor dem Einbau von Abfall lediglich der Untergrund nachverdichtet. In den Becken III wurde in Teilflächen, im Becken IV in den gesamten Sohl- und Böschungsflächen eine zusätzliche mineralische Basisabdichtung in einer Mächtigkeit von mindestens 2 m aufgebracht.

46. Welche Untersuchungen wurden seit der Planung der Deponie bis heute durchgeführt, um Aufschluss über die hydrogeologische Beschaffenheit des Untergrundes im Bereich der SAD Ochtrup zu erhalten? (Bitte jeweils Titel, Verfasserin bzw. Verfasser und Jahreszahl auflisten.)

Hier ist im Wesentlichen das in der Antwort zu Frage 43 angesprochene Gutachten der **ARGE SAD Ochtrup** DMT/Düllmann aus dem Jahr 2002 zu nennen. Der Titel lautet: „Gutachtliche Ermittlung der geologisch/hydrogeologischen und deponietechnischen Situation der Sonderabfalldeponie Ochtrup zur Ableitung langfristiger Sicherungsmaßnahmen“. Die Autoren waren:

- Deutsche Montan Technologie GmbH - Essen – (DMT) und
- Geotechnisches Büro Prof. Dr. Ing. H. Düllmann – Aachen.

Im Zuge dieser Bestandsaufnahme wurden zahlreiche Unterlagen ausgewertet, die vom Deponiebetreiber und den zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt wurden. Diese Unterlagen (es handelt sich um mehr als 100 Gutachten und Berichte) sind im Anhang des Gutachtens aufgelistet. (S. 65 - 66)

47. Unter welchen Umständen und nach welchen Kriterien würde die SAD Ochtrup ggf. in eine Nachsorgephase entlassen werden?

Die Feststellung des Endes der Stilllegungsphase und danach auch der Nachsorgephase einer Deponie ergibt sich aus § 40 Kreislaufwirtschaftsgesetz in Verbindung mit §§ 11+12 Deponieverordnung. Grundsätzlich darf für eine derartige Entscheidung keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit mehr zu erwarten sein.

Bei der **Sonderabfalldeponie Ochtrup** wird voraussichtlich dauerhaft ein umfangreiches Überwachungsprogramm erforderlich bleiben, sowie die regelmäßige Abfuhr des abgepumpten Sickerwassers, so dass ein Ende der Nachsorgephase nicht absehbar ist. (S. 66)